



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH  
Friedrichstraße 53/55  
79677 Schönau

**Umwelt**

**Lutz Wolken**

Horst-Nickel-Straße 4  
21337 Lüneburg

Zimmer 303

Telefon 04131 261428

Fax 04131 262428

lutz.wolken@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 61-I1980003

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 29.07.2021

Aktenzeichen: 61-I1980003  
Antragsteller/Betreiber: Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH, Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau  
Anlagenstandort: Thomasburg, Außenbereich  
Gemarkung: Thomasburg 1-233/1, 1-236/1, 1-343/1  
Flur-Flurstücke: 1-233/1, 1-236/1, 1-343/1  
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 (Nabenhöhe 119,9 m, Rotordurchmesser 160 m, Nennleistung 5.500 kW)

## Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

### I. Genehmigung des Vorhabens

Sehr geehrter Herr Tusch,

aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), erteile ich der Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH Bürgerwindpark auf den Antrag vom 09.11.2020, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur

**Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 119,9 m und einem Rotordurchmesser von 160 m, d.h. einer Gesamthöhe von 199,90 m mit folgenden Standortkoordinaten:**



WEA	Höhe über Grund	Höhe am Standort ü. NN	Höhe über Grund ü. NN	ETRS 89 UTM 32N Ost	ETRS 89 UTM 32N Nord	Gemarkung	Flur; Flurstück
01	199,90 m	44,82 m	244,72 m	610911	5900677	Thomasburg	1-233/1
02	199,90 m	53,50 m	253,40 m	611258	5900402	Thomasburg	1-236/1
03	199,90 m	56,97 m	256,87 m	611647	5900158	Thomasburg	1-343/1

Diesem Bescheid liegen die im vorstehenden Inhaltsverzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes II dieses Bescheides gebunden.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

## II. Nebenbestimmungen

### Aufschiebende Bedingungen

#### Bauplanungsrecht

##### 1. **Aufschiebende Bedingung:**

Das Vorhaben ist nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen; Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung liegt für die Anlage vor (§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)). Die Höhe des Sicherungsbetrags beträgt 359.700,- € gemäß Berechnung in Abschnitt 3.4.2.3 des Windenergieerlasses i. d. F. v. 24.02.2016, abgedruckt im Nds. MBI. 2016 Nr. 7, S. 190.

Die Genehmigung ergeht deshalb unter der folgenden aufschiebenden Bedingung:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über den Betrag in Höhe von 359.700,- € eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft eines deutschen Kreditinstituts beigebracht wurde. In der Bürgschaftsurkunde ist sicherzustellen, dass das bürgende Kreditinstitut sich verpflichtet, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von 359.700,- €, ausgewiesen in Ziffern und Worten, an den Landkreis Lüneburg zu zahlen, sofern der Nutzungsberechtigte seine Rückbauverpflichtungen nicht erfüllt. Das bürgende Kreditinstitut hat auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB zu verzichten. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss auf die Verpflichtungserklärung Bezug nehmen. Ferner muss aus der Bürgschaftsurkunde der Name und die Adresse des Kreditinstituts, der Name und die Adresse des Bauherrn (Hauptschuldner), das Datum der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und das dazugehörige Aktenzeichen, die Baumaßnahme, sowie das Baugrundstück mit Adresse/Gemarkung/Flur/Flurstück erkennbar sein.

Die vorstehende aufschiebende Bedingung ist als Nebenbestimmung eine Anordnung der Bauaufsichtsbehörde. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO geahndet werden.

#### Bauordnungsrecht

##### 2. **Aufschiebende Bedingung**

Vor Baubeginn für die Hochbaumaßnahmen (Errichtung der Windenergieanlagen), einschließlich der Fundamente, ist der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg die vollständige Tragwerksplanung der gesamten Windkraftanlage, einschließlich der Nachweise für die Gründung, zur Prüfung vorzulegen.

**Bevor die Tragwerksplanung nicht abschließend geprüft und von der Bauaufsicht des Landkreises Lüneburg freigegeben wurde, darf mit der Errichtung der Windenergieanlagen, einschließlich der Fundamente, nicht begonnen werden.**

**Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass das mir vorliegende Bodengutachten, einschließlich der**

**darin genannten Bodenverbesserungsmaßnahmen, aufgrund der noch nicht vorliegenden und noch zu prüfenden und zu genehmigenden Statik als vorläufig zu betrachten ist. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass Änderungen des Bodengutachtens und ggf. durch den Prüfstatiker geforderte notwendige Abnahmen - z. B. im Zuge der Bodenverbesserungen o. Ä. - sowie sonstige Änderungen im Zuge der Statikprüfung erforderlich werden.** Auf Wunsch des Bauherren mit Verweis, dass die Erdarbeiten dennoch bereits auf eigenes Risiko durchgeführt werden sollen, erteile ich hierfür die Freigabe. **Sollte nach Durchführung dieser Maßnahmen ein Rückbau aus vorgenannten Gründen erforderlich werden, liegt das Risiko hierfür beim Bauherren.** Dies ist mit dem Bauherren abgestimmt.

Zu der vorzulegenden Tragwerksplanung gehören unter anderem ein Baugrundgutachten sowie sämtliche für die Beurteilung der Standsicherheit erforderlichen Angaben, wie z.B. Lastgutachten, Maschinengutachten, etc. (vgl. Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 und ergänzend vorzulegende Unterlagen gem. Anlage A 1.2.8/6 des Nds. MBl. Nr. 36/2020; die dort genannten zu begutachtenden Unterlagen und Anforderungen an geeignete Sachverständige sind zu beachten).

Das mir vorliegende Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen vom 02.11.2020, Bericht-Nr.: I17-SE-2020-370, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, ist an die vorzulegende Tragwerksplanung, ggf. den Typenprüfbericht, anzupassen und zur statischen Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt für das bereits vorliegende Baugrundgutachten (Geotechnisches Gutachten) vom 06.11.2020, Projektnummer 20-3026, Revision 00, erstellt von der IGB Ingenieurgesellschaft mbH, soweit sich aus der Tragwerksplanung relevante Änderungen ergeben.

Die Vorlage des Standsicherheitsnachweises nach Erteilung der Genehmigung stellt eine Abweichung gemäß § 66 NBauO von § 10 Abs. 1 BauVorVO dar. Diese wird hiermit erteilt.

**3. Auflagenvorbehalt**

Nebenbestimmungen und Nachforderungen, die mit der obigen aufschiebenden Bedingung (Standsicherheitsprüfung) in Zusammenhang stehen, behalte ich mir vor.

**4. (1A174) Aufschiebende Bedingung**

Vor Baubeginn ist meiner Bauaufsicht ein Bauleiter/eine Bauleiterin zu benennen, der/die gemäß § 55 Abs. 2 NBauO qualifiziert ist. Diese/r hat die Gesamtbaumaßnahme gem. § 55 Absatz 1 NBauO zu überwachen. Nachweise über die Qualifikation sind mir zusammen mit der Benennung des Bauleiters/der Bauleiterin vorzulegen.

Ein Wechsel des Bauleiters/der Bauleiterin ist meiner Bauaufsicht unverzüglich anzuzeigen.

**5. Aufschiebende Bedingung**

**Mit dem Bau der jeweiligen Anlage darf erst begonnen werden, wenn die nachfolgend zu den jeweiligen Anlagen aufgeführten Zusammenlegungs-, Abstands- und Zuwegungsbaulasten in mein Baulastenverzeichnis eingetragen worden sind und eine Freigabe der jeweiligen Anlage durch mich erfolgt ist.**

Klarstellung:

Sollten eine oder mehrere Baulasten nicht eingetragen werden können (z.B. mangels einer Baulasterklärung der betroffenen Grundstückseigentümer), so darf die jeweilige Anlage nicht realisiert werden.

**WEA 1**

Zusammenlegungsbaulast der nachfolgenden Flurstücke:

Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück: 232/1

Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück: 233/1

Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück: 236/1

Abstandsbaulast auf nachfolgendem Flurstück:

Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 184/1 zugunsten Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 233/1

## **WEA 2**

### Zusammenlegungsbaulast der nachfolgenden Flurstücke:

Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 236/1  
Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 238/1

### Abstandsbaulast auf nachfolgendem Flurstück:

Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 335/3  
Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 236/1

### Zuwegungsbaulast auf nachfolgendem Flurstück:

Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück: 233/1 zugunsten Gemarkung Thomasburg Flur 1  
Flurstück 236/1

## **WEA 3**

### Zusammenlegungsbaulast der nachfolgenden Flurstücke:

Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 343/1  
Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 400/7  
Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 335/3

### Abstandsbaulast auf nachfolgendem Flurstück:

Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 330/1 zugunsten Gemarkung Thomasburg Flur 1  
Flurstück 343/1

### Zuwegungsbaulast auf nachfolgendem Flurstück:

Gemarkung Thomasburg Flur 1 Flurstück 350/5 zugunsten Gemarkung Thomasburg Flur 1  
Flurstück 343/1

## Naturschutz

### **6. Ersatzgeld**

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist vor Baubeginn, spätestens bis zum 01.11.2021 ein Ersatzgeld zu zahlen.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Lüneburg ist ein Ersatzgeld in Höhe von

**321.295,27€**

**(Dreihunderteinundzwanzigtausendzweihundertfünfundneunzig Euro und siebenundzwanzig Cent)**

Auf das Konto

DE60240501100000003871, BIC NOLADE21LBG (Sparkasse Lüneburg) mit dem Betreff  
„I1980003 - WEA Thomasburg Ersatzgeld“  
zu leisten

Im Bedarfsfall hat der Antragsteller die Möglichkeit einen begründeten Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Landkreis Lüneburg zu stellen.

## **Allgemeine Nebenbestimmungen**

7. Die Anlage ist nach Maßgabe der vorstehend aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
8. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
9. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche

Baugenehmigung ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

10. Dem Landkreis Lüneburg als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.
11. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).
12. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie allen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle ggf. im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.  
  
Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Lüneburg zu beantragen.

#### **Baurecht**

13. (1A190) Das beigefügte Bauschild (grüner Punkt) ist vor Durchführung der Baumaßnahme an der Baustelle, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar, dauerhaft anzubringen; Namen und Anschriften des Bauherrn, des Bauleiters, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer müssen enthalten sein (§ 17 Abs. 3 NBauO).
14. (1A100) Der Baubeginn ist rechtzeitig vor Aufnahme der Bauarbeiten bei meiner Bauaufsicht anzuzeigen. Ein entsprechender Vordruck liegt dieser Baugenehmigung an.
15. (1A110) Die lagemäßige Absteckung der Baumaßnahme durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt wird angeordnet. Ein Nachweis darüber mit Angabe der eingemessenen Koordinaten des Mittelpunkts der Windenergieanlage ist meiner Bauaufsicht vor Baubeginn vorzulegen. Es wird empfohlen, den Hersteller des amtlichen beglaubigten Lageplans damit zu beauftragen.  
Aus der Absteckung muss erkennbar sein, dass der Standort dem genehmigten Anlagenstandorten entspricht.
16. Die Schlussabnahme wird angeordnet.  
Die Durchführung muss sofort nach Fertigstellung mit beigefügtem Vordruck beantragt werden.
17. (1P810) Es wird vorausgesetzt, dass in der Ansichtszeichnung die vorhandene Geländehöhe (gewachsener Boden) dargestellt ist; andernfalls ist bei erforderlicher Abgrabung bzw. Aufschüttung vor Baubeginn ein Höhenplan (2fach) zur Genehmigung vorzulegen.
18. Falls dauerhafte Aufschüttungen oder Abgrabungen der gewachsenen Geländeoberfläche für die Herstellung von Straßen und Wegen geplant sind, sind hierfür Bauvorlagen (Höhenplan, Baubeschreibung) vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.
19. (1B220) Als Bauherr müssen Sie für Ihr Bauvorhaben vor Einrichtung der Baustelle eine Baustellenvorankündigung an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2,

21339 Lüneburg, übermitteln. Weiterhin müssen Sie einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Architekten oder an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Tel. 04131 -151400.

20. Die Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Thomasburg der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Referenz-Nr.: 2021-WND-RB-177-R0, Revision 0, vom 17.05.2021, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dortigen Vorgaben/Annahmen sind zu beachten und umzusetzen. Die dort empfohlenen Maßnahmen zur Minderung des Restrisikos sind als Auflagen dieser Genehmigung zu verstehen. Das betrifft insbesondere die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems im Rahmen der Inbetriebnahme, die regelmäßige Prüfung und die Beschilderung.
21. Die in Abbildung 3, Seite 15 der vorgenannten Gutachtlichen Stellungnahme, dargestellten Beschilderungen sind dauerhaft für jedermann uneingeschränkt sichtbar vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen fach- und sachgerecht zu montieren.  
Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die uneingeschränkte Sicht auf die Schilder dauerhaft von jeglichen Sichteinschränkungen (z.B. Bewuchs) freigehalten wird. Sollten während der Betriebsdauer der Windenergieanlagen beschilderungsrelevante Änderungen in der Umgebung der Windenergieanlagen (z.B. Änderung der Wegeführungen, Herstellung neuer Wege, etc.) erfolgen, sind die Beschilderungen entsprechend unverzüglich anzupassen.
22. Die Windenergieanlagen sind, wie geplant, mit dem Eissensor IDD.Blade des Herstellers Wölfel Wind Systems GmbH auszurüsten.
23. Das Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems Typ IDD.Blade in Lagerwey / ENERCON Windenergieanlagen der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: 8117075038 Rev. 2, vom 03.12.2020, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dortigen Vorgaben - insbesondere zur Inbetriebnahme und regelmäßigen Wartung - sind zu beachten und umzusetzen.
24. Das Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Thomasburg von der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 02.11.2020, Bericht Nr.: I17-SE-2020-370, Revision 0, ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dortigen Vorgaben und Annahmen sind zu beachten, bzw. müssen für den Betrieb der Anlage gegeben sein.  
Sollten im Zuge der zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung noch zur Prüfung und Genehmigung vorzulegenden Standsicherheitsnachweise Anpassungen oder Änderungen an das Gutachten zur Standorteignung ergeben, ist dieses erneut zur Prüfung vorzulegen.  
Eine Plausibilitätsprüfung des Gutachtens zur Standorteignung konnte aufgrund der bisher vorgelegten Unterlagen noch nicht durchgeführt werden und steht noch aus.
25. Sollten einzelne oder mehrere Anlagen nicht realisiert werden, behalte ich mir die Nachforderung eines aktualisierten Turbulenzgutachtens vor. Ebenso behalte ich mir in einem solchen Fall vor, nachträglich Auflagen zu ändern, aufzunehmen oder zu ergänzen.
26. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeiten der Windenergieanlagen so instand gehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur- oder Demontearbeiten zu erwarten sind.
27. Weiterbetrieb nach Ablauf der Entwurfslebensdauer  
Eine Entwurfslebensdauer ist zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung aufgrund des noch nicht vorgelegten Standsicherheitsnachweises noch nicht bekannt.  
Ist nach Ablauf der rechnerischen Entwurfslebensdauer ein Weiterbetrieb der Anlagen geplant, so ist hierzu Kapitel 17 der Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, bzw. die entsprechende Regelung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Ein entsprechender Nachweis, dass die Anlage im Sinne der Regelung weiterhin sicher betrieben werden kann und insgesamt standsicher ist, ist meiner

Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen. Der Nachweis ist durch einen entsprechend qualifizierten Sachverständigen zu führen.

Der Nachweis muss rechtzeitig vor Ablauf der noch bekanntzugebenden Entwurfslebensdauer nach Inbetriebnahme ohne meine Anforderung vorgelegt werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, darf die Anlage nicht mehr weiter betrieben werden und ist zurück zu bauen.

Sofern nicht innerhalb von drei Jahren der Windkraftanlagenstandort als solcher wieder genutzt wird, bzw. genutzt werden darf, sind auch die baulichen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplatz und Trafogebäude restlos zu beseitigen.

28. Hinweis:  
Ggf. geplante Änderungen/Ergänzungen einer Windkraftanlage, wie z.B. das Anbringen von Antennen, sind genehmigungsbedürftig.
29. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen gemäß Typenprüfberichten - die zum Ablauf deren Geltungsdauer den prüfenden Stellen vorzulegen sind - keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Die Auflagen und Bedingungen der Verlängerungsbescheide werden Bestandteile dieser Baugenehmigung und sind umzusetzen. Ggf. sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Stand- und Betriebssicherheit herzustellen.
30. Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde und bei der Bauausführung unbedingt zu beachten. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO mit Bußgeld geahndet werden.

## **Brandschutz**

### 31. Automatische Löschanlage

Windenergieanlagen müssen nach den Forderungen des Windenergieerlasses vom 24.2.2016 unter anderem im Landkreis Lüneburg aufgrund der hohen Waldbrandgefahr einen Abstand der 1,5fachen Anlagengesamthöhe - hier 300 m - zu Waldflächen, die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen, einhalten (siehe Ziffer 3.4.3.6. Windenergieerlass).

Dieser Abstand wird von den Anlagen WEA 2 und WEA 3 zu den angrenzenden Kiefernwäldern unterschritten.

Ergänzend zu Ziffer 4 im vorgelegten „Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E2“ des Brandschutzbüro Monika Tegtmeier Diplom Ingenieurin vom 18.05.2020 müssen die Windenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 daher gem. Ziffer 3.4.3.6 über automatische Löschanlagen verfügen, die einen Vollbrand in der Gondel wirksam verhindern können.

Die Löschanlagen sind von einer Fachfirma planen, dimensionieren und ausführen zu lassen. Sie sind so zu dimensionieren, dass ein Brand in den Maschinenhäusern sicher bekämpft werden kann.

Zum Termin der Abnahme bzw. spätestens vor der Inbetriebnahme sind mir durch den Errichter der Löschanlagen die fachgerechte Errichtung, die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Löschanlagen zu bestätigen.

Die Löschanlagen sind nach den Vorgaben des Anlagenherstellers, mindestens jährlich, von einer autorisierten Fachfirma überprüfen und warten zu lassen.

### 32. Feuerwehrplan / Luftbild

Abweichend von den Ausführungen im vorgelegten Brandschutzkonzept des Brandschutzbüro Monika Tegtmeier Diplom Ingenieurin vom 18.05.2020 (Ziffer 6.4) ist mir ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Allgemeine Objektbeschreibung und Übersichtsplan) und ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten und der Gefahrenbereiche in 3facher Ausfertigung im Format DIN A 3 einmal als pdf an [brandschutz@landkreis.lueneburg.de](mailto:brandschutz@landkreis.lueneburg.de) <mailto:brandschutz@landkreis.lueneburg.de> vorzulegen.

### 33. Einweisung der Feuerwehr

Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Zugang, Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile, usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Feuerschutzes (Samtgemeinde Ostheide - Ordnungsamt) aufzunehmen.

Nach terminlicher Abstimmung ist eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren (siehe auch Ziffer 5.7 im vorgelegten Brandschutzkonzept des Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Diplom Ingenieurin vom 18.05.2020) durchzuführen.

Eine schriftliche Bescheinigung der Feuerwehr über die durchgeführte Einweisung und die Vorstellung der erforderlichen Maßnahmen ist meinem Brandschutzprüfer vorzulegen.

## Naturschutz

34. Die landschaftspflegerischen Begleitplanungen „Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Projekt Windpark Thomasburg“ des Büros BioLaGu vom Oktober 2020 und „Nachtrag zu dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Projekt Windpark Thomasburg“ des Büros BioLaGu vom 13.07.2021 sind Bestandteil dieser Genehmigung. Ggf. vorgenommene Grüneintragungen und Ergänzungen sind zu berücksichtigen.

Die bereits in "Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Projekt Windpark Thomasburg" festgelegten Maßnahmen M 2 bis M 7 sind unter Berücksichtigung der genannten Änderungen umzusetzen.

Die Maßnahmen M9 und M10 sind dem „Nachtrag zu dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Projekt Windpark Thomasburg“ zu entnehmen.

35. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (§ 15 BNatSchG) und artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist während der Bauphase und bei der Herstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen (Dipl.-Biologe oder Dipl.-Ing. Landespflege) und vom Antragsteller unabhängige Person durchzuführen. Diese Person ist zur Zustimmung durch die Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Lüneburg vor Baubeginn mit einem Sachkundenachweis schriftlich mitzuteilen.

Die Herstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist täglich zu überwachen. Die einschlägigen DIN-Vorschriften über Behandlung von Boden und zum Schutz der Vegetation sind anzuwenden und zu überwachen.

Die Überwachung der ökologischen Baubegleitung sowie die Ergebnisse von Baukontrollen sind schriftlich festzuhalten. Die Berichte sind der UNB unaufgefordert zu übergeben. Bei Baumaßnahmen in der Zeit vom 15. August bis zum 28. Februar besteht eine Berichtspflicht alle 4 Wochen. Bei Baumaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis zum 14. August besteht eine Berichtspflicht alle 2 Wochen. Die beauftragte Person trägt die Verantwortung für die naturschutzfachlich sachgerechte Abwicklung der Baumaßnahmen, sowie die fachgerechte Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen.

Maßnahmen, die abweichend vom LBP bzw. Umweltbericht durchgeführt werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen, bzw. nach Erstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in einer Nachbilanzierung im Sinne des § 15 BNatSchG darzustellen und zu erfassen.

36. Um eine Störung von Gelegen oder Bruten von Vögeln zu vermeiden, die durch die Herrichtung der Baufelder und den Ausbau der Zuwegung möglich sind, sind Bauarbeiten zwischen dem 01. März und dem 15. August zu vermeiden. Ist eine Einhaltung des Sperrzeitraumes nicht möglich, so muss im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sichergestellt werden, dass es nicht zu Zerstörungen oder Beschädigungen an Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommt.

Die Entnahme von Gehölzen ist, sofern erforderlich, grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit nach § 39 (5) BNatSchG (1. März bis 30. September) durchzuführen. Soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. Unabhängig von der Bauzeit sind grundsätzlich die Gehölze vor der Entnahme auf Fledermausquartiere oder



andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. Höhlen oder Horste) zu kontrollieren.

37. Der Mastfußbereich ist so zu gestalten, dass er als Nahrungshabitat für Greifvögel nicht geeignet ist. Hierzu sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Habitatbindung für Beutetiere einschränkt.

Der Mastfußbereich sollte darüber hinaus auch für Insekten unattraktiv gestaltet werden, damit Fledermäuse diesen Raum nicht als Jagdgebiet nutzen. Dieses kann beispielsweise durch flachwurzelnde Bodendecker erfolgen. Zur Ansaat ist eine Regiosaatgutmischung zu verwenden. (Abweichen zum Maßnahmenblatt M5)

38. Zur Reduzierung des Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere Greifvögel) sind folgende temporäre Betriebseinschränkungen einzuhalten:

Bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis im Umfang der Gesamthöhe (hier aktuell ca. 200m) zum Mastfuß sind die WEA abzuschalten. Diese Abschaltung erfolgt drei Tage lang ab Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab Beginn der bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Zeitraum vom 15.03. bis 31.08.. Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen und dem Antragsteller sowie die Betriebsprotokolle über die bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

39. Zur Reduzierung des Tötungsrisikos für Fledermäuse sind folgende temporäre Betriebseinschränkungen einzuhalten (Abweichend von M 6):

Im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. sind die Anlagen bei folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe kleiner / gleich 7,5 m/s
- Temperaturen in der Nacht in Nabenhöhe > 10 °C
- Niederschlagsfreie/-arme Nächte (bis 1 mm/h)
- Nebelfreie Nächte

Die Abschaltung hat über das gesamte Zeitfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen.

Die Betriebsprotokolle der Abschaltzeiten mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sind der UNB des Landkreis Lüneburg bis zum 31.01. des Folgejahres unaufgefordert zu Kontrolle vorzulegen.

Eine Anpassung der Abschaltzeiten ist möglich. Dazu kann ein Gondelmonitoring zwischen April und Oktober in den ersten zwei Betriebsjahren durchgeführt werden.

40. Die externe Kompensationsfläche ist per Baulasteintragung dauerhaft zu sichern. Ein vermaßter Lageplan der Kompensationsflächen ist durch den Bauherrn vorzulegen. Der folgende, durch die untere Naturschutzbehörde ausgearbeitete Baulasttext ist zu verwenden:

Der jeweilige Eigentümer des Flurstücks 80/1, Flur 2 der Gemarkung Holzen verpflichtet sich zu dulden, dass eine Teilfläche (Größe: 10 280 m<sup>2</sup>) als naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme dient.

Die auf der Kompensationsfläche durchzuführenden Maßnahmen werden erforderlich im Zuge des Bauvorhabens auf Flurstück 233/1, 236/1 und 343/1 Flur 1 der Gemarkung Thomasburg (AZ: I1980003, Bauherr(en): Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH, Vorhaben: Neuerrichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typ ENERCON E-160 EP5 E3 (TES) ).

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung durchzuführen:

- Aufwertung der Kompensationsfläche von Acker auf mesophiles Grünland durch die Einsaat einer regionalen Grünlandsaatgutmischung. Es ist eine höchstens zweimalige Mahd mit dem ersten Termin frühestens Mitte Juli zulässig. Eine Düngung ist nicht zulässig und das Schnittgut darf nicht auf der Fläche verbleiben.

41. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.
42. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene Baum-/Gehölzbestände sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen. Diese Auflage umfasst auch die temporären Zuwegungen und Kranstellplätze.
43. Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Feature in einzelne Feature classes, sofern nötig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die UNB zu übergeben.

#### Bodenfunde

44. Für den Fall, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten zur Realisierung des Vorhabens Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG).

Falls entsprechende Funde auftreten, wenden Sie sich bitte an

- den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - Untere Denkmalschutzbehörde / Archäologischer Denkmalschutz, Herr Scheid, Tel. 04131 26 1586 ,  
oder an

- das Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Referat Archäologie, Herr Dr. Pahlow, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 15-2935,

E-Mail: [mario.pahlow@nld.niedersachsen.de](mailto:mario.pahlow@nld.niedersachsen.de)

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Bodenfunde unter nachfolgendem Link:  
<<https://www.landkreislueenburg.de/Home-Landkreis-Lueneburg/Bauen-Umweltund-Tiere/Bauen-Planen-Wohnen/Formulareund-Merkblaetter.aspx>>

#### **Wasserwirtschaft**

##### Oberflächenentwässerung

45. Das von den Fundamenten sowie den Wege- und Stellflächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück direkt auf den befestigten Flächen oder im Seitenraum über die belebte Bodenzone breitflächig zu versickern.

##### Wegebau und Gründung

46. Die Anlagenstandorte befinden sich auf Flächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung ausgewiesen sind sowie im Trinkwassergewinnungsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnung (Wasserwerk Breetze, Betreiber WBV Elbmarsch).

Die mineralischen Baustoffe und Ersatzbaustoffe, die zum Wegebau, für die Fundamente und den Bodenaustausch im Bereich der Gründung verwendet werden sollen, dürfen daher maximal Belastungen der Einbauklasse Z 0 nach LAGA Mitteilung M 20 aufweisen

(Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“).

Die Eignung für den jeweiligen Anwendungsfall (z.B. wassergebundene Wegebefestigung) muss durch Prüfbericht bescheinigt werden.

Die Prüfbescheinigungen sind spätestens 2 Wochen vor Einbau des Materials vorzulegen.

Beizufügen sind die Tabellen für die Grenzwerte nach LAGA M 20 in der aktuellen Fassung.

47. Auf einen flächensparenden und bodenschonenden Bau der Windenergieanlagen ist zu achten.

#### Allgemeine Auflagen

48. Die Anlagen sind gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Prüfvermerke der unteren Wasserbehörde, der Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“, herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, ist zu beachten.

Insbesondere sind die Festlegungen gemäß Antrag zu Art, Menge und WGK-Einstufung der bei den Anlagenkomponenten eingesetzten wassergefährdenden Stoffe und die aufgrund der maximal möglichen Austritts- und Rückhaltungsmengen vorgesehenen Vorkehrungen gegen Austritt wie Betriebsanweisungen, Anlagenstopp usw. umzusetzen

49. Die Anlagen sind gemäß AwSV der **Gefährdungsstufe A** zuzuordnen.
50. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage

51. Die relevanten Systeme der WEA sind regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

In der Betriebsanweisung sind Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb darzulegen, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

52. Das beiliegende Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist gut sichtbar und geschützt in Anlagennähe anzubringen.

53. In den Getrieben und dem Generator sind biologisch abbaubare Schmier- und Betriebsstoffe einzusetzen.

54. Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) sind von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind dichte und beständige Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen wie hochfesten Spezialschläuchen mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken.

55. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 130 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) umgehend dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt (Untere Wasserbehörde) oder der

Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

56. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwanne des Maschinenhauses ist die betroffene WEA bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.  
Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
57. Bei beabsichtigten Reinigungsarbeiten der Anlagen ist der Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt mindestens zwei Wochen im Vorwege zu benachrichtigen. Die Art der Reinigungsmaßnahmen und ihre möglichen Auswirkungen sind zu beschreiben und im Vorwege abzustimmen.
58. Der Verbleib und die Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe beim Abbau bzw. Rückbau der Anlagen sind nachzuweisen.

#### Baublauf

59. Durch Schutzmaßnahmen u.a. mit werktäglichen Kontrollen ist sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist.
60. In den Hydraulikaggregaten von Baumaschinen und Geräten sind biologisch abbaubare Hydrauliköle einzusetzen.
61. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind über einem flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Untergrund von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug zu betanken.
62. Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente). Dies gilt auch für das Errichten der Zufahrten.
63. Um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern, sind die Bauwerke dicht in den umgebenden Boden einzubinden
64. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarne Zemente zu verwenden.

#### Grundwasserabsenkungen

65. Für die Trockenhaltung von Baugruben können vorübergehende, zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen erforderlich werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die GW-Absenkung nur in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.

Darunter fallen

- Grundwasserabsenkungen mit einem Absenkmaß von weniger als 1,00 m und einer Dauer von max. 4 Wochen mit offenen Wasserhaltungen (Bauhilfsdrainagen),

- kleinräumige Absenkungen (z.B. beim Einbau von Schächten) mit einem Absenkmaß von

weniger als 2,00 m und einer Dauer von max. 10 Tagen mit Vakuumkanfilteranlagen,

- kurzzeitige Pumpversuche.

Hinweis:

Im Einflussbereich der geplanten Grundwasserabsenkung dürfen sich keine Grundwasserverunreinigungen, aktuellen Schadensfälle, Altlasten, Altlastverdachtsflächen oder setzungsempfindliche Bodenschichten befinden.

66. Ist eine erlaubnispflichtige Grundwasserabsenkung oder Wasserhaltung erforderlich, sind die Antragsformulare beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt anzufordern.

### **Bodenschutz**

67. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.
68. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
69. Der Mutterboden ist getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern und zwar in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

### **Arbeitsschutz**

#### Maschinen und Geräte

70. Windenergieanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).  
Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigelegt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen

Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg spätestens zur Schlussabnahme vorzulegen.

### Beleuchtung

71. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

### Kennzeichnungen

72. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.
73. An geeigneten Stellen um die Windenergieanlage ist durch gut sichtbare Kennzeichnungen bzw. Hinweisschilder auf die Gefahr des Eisabwurfes hinzuweisen (z.B.: „Eisabwurf möglich, bitte ausreichend Abstand halten.“).
74. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

### Instandhaltung

75. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

### Persönliche Schutzausrüstung/PSA

76. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

### Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

77. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3). Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

### Leitern/Steiggänge

78. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im

Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebündchen vorhanden sein.

### Elektrische Anlage

79. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
  - in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

### Feuerlös-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

80. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.2 des Anhangs zur Arb-StättV).
81. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).
82. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

### Flucht- und Rettungsplan

83. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
- Regeln für das Verhalten im Brandfall
  - Regeln für das Verhalten bei Unfällen
  - Lage der Rettungswege
  - Zugänglichkeit der Rettungswege
  - Lage der Rettungsgeräte incl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
  - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
  - Lage von vorhandenen Verbandkästen
  - Sonstiges, z. B. Notrufeinrichtungen
  - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung (Eigenrettung) über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes
84. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu

aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

Die WEA müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

### Betriebsanweisung

85. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

### Aufzugsanlagen

86. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und daher

- vor Inbetriebnahme,
- nach prüfpflichtigen Veränderungen,
- wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Hinweis: Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

87. Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

### Gefährdungsbeurteilung

88. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen.

Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

89. Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV Regel 113-004 vom Februar 2019 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.



### Prüffristen

90. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

### Gefahrstoffe

91. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

### Baustellenverordnung

92. Bei der Durchführung des Vorhabens ist die Baustellenverordnung (BauStellV) zu beachten. Hierzu wurde die Antragstellerin mit gesondertem Schreiben des GAA vom 25.4.2019 informiert.

### Sonstiges

93. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten.
94. Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

### **Immissionsschutz**

#### Lärmschutz

95. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 4.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die nach 6.1 TA Lärm vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen nicht überschreiten. Die Vorbelastungen sind zu berücksichtigen. Hiervon abweichend darf die nächtliche Zusatzbelastung an den Immissionsorten S und T maximal 28,9 dB(A) betragen. Die vorgenannten Immissionsorte befinden sich laut der Antragsunterlagen (Schallimmissionsprognose von Plangis vom 19.01.2021) an folgenden Adressen in Sütthof:

Immissionsort S: Dorfstraße 17

Immissionsort T: Dorfstraße 19

Nachts von 22:00 bis 6:00 Uhr sind die drei WEA zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm - wie in der Schallimmissionsprognose von Plangis vom 19.01.2021 beschrieben - schallreduziert zu betreiben.

96. Der genehmigungskonforme Betrieb der WEA 01, 02 und 03 für die Betriebsmodi Os (Normalbetrieb tags) und Nacht (entsprechend der vorstehenden Nebenbestimmung) ist der Überwachungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de/> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen sind zu beachten.

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Lüneburg unmittelbar zu übersenden.

97. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WEA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P\_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N\_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „vW“ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

#### Lichtimmissionen (Schattenwurf)

98. Die WEA sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten A bis U der Schattenwurfprognose der planGIS GmbH vom August 2020 nicht überschritten werden.

#### **8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.**

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

99. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden.
100. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung ( $8 \text{ h} / 30 \text{ h} = 26,7 \%$ ) zu ermitteln ist.
101. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO

2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

## **Zivile Luftfahrtsicherheit**

### **102. Kennzeichnung**

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

### **103. Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### **104. Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.

Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der zuständigen Luftfahrtbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

105. Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

#### 106. **Stromversorgung**

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### 107. **Sonstiges**

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

#### 108. **Veröffentlichung**

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens **4212/30316-3 (22/21)**

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10502)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
  
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)** - **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

#### **Hinweise der Zivilen Luftfahrt**

- 109. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
- 110. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
- 111. Die Entscheidung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn, bitte ich abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichsbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) betroffen sein könnten.
- 112. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

#### **Militärische Flugsicherheit**

- 113. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat II e, Flughafenstraße 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens I 3\_ II-232-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten

in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

### **Hinweise Straßenbau und Schiene**

114. Sofern Anlagenbauteile bzw. -bestandteile wie z. B. Rotoren als Transporte mit Überlänge oder Übergewicht u. a. auch über Kreisstraßen erfolgen sollen, so ist hierfür ein entsprechender Antrag auf Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten bei dem Betrieb Straßenbau und -unterhaltung, Raiffeisenstraße 7, 21379 Scharnebeck zu stellen.
115. Für die Nutzung von Bahnübergängen (BÜ) mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien - Region Nord, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg erforderlich.
116. Die BÜ sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden.
117. Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig.

### **III. Begründung**

Die Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH, Friedrichstraße 53/55 79677 Schönau hat am 09.11.2020 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der oben genannten drei Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt :

- Gemeinde Thomasburg
- Samtgemeinde Ostheide
- Gemeinde Neetze
- Flecken Dahlenburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Betrieb Straßenbau und Unterhaltung
- Nds. Landesamt für Straßenbau und Verkehr – Straßenbau
- Deutsche Bahn AG
- Landkreis Lüneburg:
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Immissionschutzbehörde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Untere Landesplanungsbehörde
  - Untere Denkmalschutzbehörde
  -

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt II. berücksichtigt wurden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Lüneburg im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im „Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 3b vom 22.03.2021“ sowie auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg öffentlich bekannt gemacht und ein Erörterungstermin für den 25.06.2021 festgesetzt.

Der Antrag und die Antragsunterlagen wurden während des Zeitraums vom 01.04.2021 bis zum 01.05.2021 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG vom 20. Mai 2020, BGBl. I, S.1041) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Bis einschließlich 31.05.2021 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde Einwendungsschreiben von einem Privat-Einwender, der Gemeinde Thomasburg, der Gemeinde Neetze und der Samtgemeinde Ostheide eingegangen.

Am 25.06.2021 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Abschnitt II. berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen, die zu den nachfolgend aufgeführten Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

### **1. Planungsrecht**

Es wird gerügt, dass das Vorhaben planungsrechtlich nicht zulässig sei, da Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert durch das Vorhaben beeinträchtigt würden oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet werde. Da sich die geplanten Windkraftanlagen gem. der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüneburg i. d. F. der 2. Änderung 2016 innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung mit der Wirkung eines Eignungsgebietes befinden, ist die Zulässigkeit gegeben. Die genannten Belange wurden im Rahmen der UVP geprüft und unzulässige Beeinträchtigungen nicht festgestellt.

### **2. Avifauna**

#### **2.a Rechtliche Einwände & zitierte Gerichtsurteile**

Zur Avifauna und zu einzelnen Vogelarten wurden Verweise auf Gerichtsurteile und Windenergieerlasse auch aus anderen Bundesländern eingebracht. Es wird gerügt, dass diese nicht berücksichtigt worden seien. Hinsichtlich der Verweise auf Urteile aus anderen Bundesländern ist darauf hinzuweisen, dass sich die Windenergieerlasse und entsprechenden Regelungen je nach Bundesland stark unterscheiden. Für die hier geplante Anlage ist jedoch der Windenergieerlass Niedersachsen (WEE) in der Fassung von 2016 samt dem „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (2016) maßgeblich.

#### **2.b Fehlerhafte Kartierungsmethodik**

Der Inhalt und der Umfang der avifaunistischen Untersuchungen wird kritisiert. Brut- und Gastvögel seien in zu geringem Radius untersucht worden und vertiefende Raumnutzungsuntersuchungen hätten nicht stattgefunden. Eine Vermischung von Raumnutzungsuntersuchungen und Brutvogeluntersuchungen hätte stattgefunden. Zudem seien die Mindestanforderungen des WEE nicht eingehalten worden und die Begutachtung sei nicht ordnungsgemäß. Beobachtungen eines Einwenders seien nicht berücksichtigt worden.

Die nach der jeweiligen Art laut WEE zu betrachtenden Radien wurden eingehalten und am Erörterungstermin nochmals erläutert. Die Abweichung beim Schwarzstorch erfolgte in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Dies wurde begründet, weil ein 10000 m Radius die

Nahrungshabitate an der Elbe einschließt, die häufig auch von Schwarzstörchen ohne Bezug zur Windvorrangfläche genutzt würden. Es ist daher zulässig anzunehmen, dass Schwarzstörche auch den 6000 m Radius durchqueren müssten um in die Nähe der WEA zu gelangen. Von einer Störung bei Schwarzstörchen im Nahrungshabitat an der Elbe ohne Bezug oder Flugweg im Radius von 6000 m kann laut Gutachteraussage nicht ausgegangen werden. Vertiefende Raumnutzungsuntersuchungen und Horstsuchen für Schwarzstorch und Seeadler erfolgten im Bericht „Avifaunistische Untersuchungen 2019/20 im Bereich des Windeignungsgebietes „Thomasburg“, Landkreis, Lüneburg, Niedersachsen – Vertiefende Raumnutzungsanalyse zum Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) unter Berücksichtigung des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*)“ vom März 2021.

Beobachtungen des Einwenders sind laut Aussage der Gutachter gesichtet worden und, sofern Hinweise in den Rahmen der Untersuchungsumfänge fielen, auch überprüft worden. Eine Überprüfung der unteren Naturschutzbehörde ergab im Vergleich zu den Gutachten kein Vorkommen WEE-relevanter Arten, die zusätzliche Untersuchungen erfordert hätten. Die Beobachtungen des Einwenders stützen die in den Gutachten erhobenen Daten.

### **2.c Rotmilan**

Es wird gerügt, dass die Horstsuche fehlerhaft durchgeführt sei und ein Horst somit nicht gefunden werden konnte. Das Gebiet würde von Rotmilanen genutzt und die Fläche häufig frequentiert. Aufgrund der Hinweise auf ein Vorkommen hätte eine vertiefte Raumnutzungsanalyse durchgeführt werden müssen. 2021 hätte sich ein Rotmilanpaar im Untersuchungsgebiet angesiedelt.

Der Rotmilan wurde im Rahmen der Standardraumnutzungsanalyse untersucht. Hieraus ergaben sich keine Hinweise, die eine vertiefte Raumnutzungsanalyse erforderlich gemacht hätten. Es konnten keine Hinweise auf einen Horst oder auf regelmäßig dauerhaft genutzte Nahrungskorridore festgestellt werden. Laut Aussage der Gutachter konnte auch im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen zu Schwarzstorch und Seeadler keine Häufung an Flügen des Rotmilans nachgewiesen werden. Aus Sicht UNB lassen die Daten für 2019 nicht den Nachweis einer erhöhten Nutzung durch den Rotmilan zu. Da der Privat-Einwender keinen Hinweis auf einen neuen Horst für 2021 benennen kann, ist für den Landkreis das Gutachten aus 2019/2020 Grundlage der Betrachtung. Somit ist, obwohl der Rotmilan als schlaggefährdet gilt, aufgrund der mäßigen Raumnutzung nicht von einer starken Erhöhung des Schlagrisikos auszugehen.

### **2.d Schwarzstorch**

Vom Privat-Einwender wird auf vermehrte Flüge über die Vorrangfläche hingewiesen. Der Hinweis bestätigt die Ergebnisse der Gutachten. Aus dem Hinweis sind keine neuen Erkenntnisse über einen möglichen Brutplatz oder regelmäßig genutzten Korridor abzuleiten.

### **2.e Mäusebussard**

Es wird gerügt, dass ein signifikantes Tötungsrisiko bestünde und das artenschutzrechtliche Risiko unterschätzt würde.

Im niedersächsischen Windenergieerlass wird der Mäusebussard nicht als schlaggefährdet geführt. Da die Art unter besonderem Schutz steht, werden die Nebenbestimmungen 37 und 38 beauftragt, um das allgemeine Tötungsrisiko durch Schlag zu minimieren.

### **2.f Grau- und Silberreiher**

Es wird gerügt, dass der Graureiher regelmäßig am Stauteich Bauernholz anzutreffen sei. Beide Arten seien im Gutachten nur als Überflieger aufgeführt.

Während der Silberreiher nicht als schlaggefährdet aufgeführt wird, so wird für den Graureiher ein Radius 1 von 1000 m sowie ein erweitertes Untersuchungsgebiet von 3000 m angegeben. Im Rahmen der Kartierung durch BIOLAGU konnten Silber- und Graureiher nur am Teich „Im Rischorte“ beobachtet werden (Karte 2.1). Der Besuch von kleineren Teichen wird von den Gutachtern nicht ausgeschlossen, konnte jedoch auch nicht bestätigt werden. Es gab keine Hinweise auf eine nennenswerte Raumnutzung durch den Graureiher, weder als Nistplatz noch im Rahmen der Futtersuche, die eine vertiefte Raumnutzungsuntersuchung erforderlich gemacht hätte. Gelegentliche Überflüge der Fläche konnten dokumentiert werden und sind in Karte 2.1 ersichtlich. Von einem erhöhten Schlagrisiko kann daher nicht ausgegangen werden.



## **2.g Waldschnepfe und Wachtel**

Es wird gerügt, dass sich Reviere beider Arten innerhalb des 500 m Radius befänden. Diese lägen in den Bereichen Bauernholz, Im Beet und Dannhoop. Störeinflüsse durch die WEA würden pauschal ausgeschlossen.

Die Wachtel wurde gemäß WEAE NDS nicht als WEA empfindlich eingestuft. Für die Waldschnepfe besteht ein Störungsverbot im Radius von 500m. Da das Haupthabitat der Waldschnepfe sich jedoch im Waldgebiet befindet, ist fraglich wie stark die Störungen durch die WEA dort wahrzunehmen sind. Dokumentierte Flüge der Waldschnepfe führten nicht durch die Fläche, sondern lediglich an den Waldrändern entlang oder fanden vollständig innerhalb der bewaldeten Fläche statt. Für die Wachtel besteht eher ein Risiko der Störung während der Brutzeit, dieses wird durch die Auflagen zur Bauzeit vermindert. Das generelle Habitat der Wachtel wird durch die geplanten WEA nicht nennenswert verändert. Um das Störungsverbot umzusetzen und den im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Mindestabstand von 250 m zu den Wachtelrevierzentren einzuhalten, wird mit der Nebenbestimmung 35 eine ökologische Baubegleitung festgesetzt.

## **2.h Kraniche**

Es wird gerügt, dass das regelmäßiges Vorkommen eines Kranichpärchens auf der Vorrangfläche im Gutachten nicht dokumentiert wäre. Es gäbe mehrere standorttreue Kranichpaare im Gebiet, zudem erfolge eine Nutzung als Rastgebiet im Frühjahr und Herbst.

Die im Rahmen der Untersuchungen innerhalb des „Engeren“ Untersuchungsgebietes, bzw. während der Gastvogelkartierungen im 1000 Meter-Radius festgestellten Kraniche werden in der Karte 2.1 dargestellt und im Gutachten in den Abschnitten 3.4.1 und 3.5 beschrieben.

Dabei wird auch das Auftreten eines Kranich-Paars im März und April 2019 innerhalb des „Engeren“ UG beschrieben. Geeignete Bruthabitate für die Art finden sich aber erst deutlich außerhalb des im „Windenergieerlass“ mit 500 Metern bezifferten Radius 1 (ein Radius 2 wird nicht definiert). Auch darauf wird im Gutachten hingewiesen.

Rastende und überwinternde Kraniche sind bezüglich ihrer Nahrungsflächen – ähnlich wie Gänse – ausgesprochen opportunistisch. Geeignete Flächen (beispielsweise mit Ernteresten) werden dann oft über mehrere Tage genutzt. Im weiten Umkreis der eigentlichen Rastplätze (die als Schlafplätze dienen und um die im „Windenergieerlass“ ein Radius 1 von 1200 Metern beziffert wird) lassen sich dann häufig Gruppen von Kranichen bei Funktionsraumwechselflügen zwischen verschiedenen Nahrungsflächen oder zwischen Nahrungsflächen und Rastplätzen beobachten. Sie finden meist in deutlich geringeren Höhen statt, als „klassische“ Fernzugbewegungen. Solche Funktionsraumwechselflüge wurden auch im Rahmen der Untersuchungen festgestellt und werden im Gutachten beschrieben und bewertet.

## **2.i Gänse**

Es wird gerügt, dass das Gebiet als von nordischen Gänsen als Raststätte in Zugzeiten genutzt würde. Beobachtungen von mehreren hundert Gänsen fanden sich nicht in den Gutachten. Das Gebiet sei als „von geringer Bedeutung“ für Rastvögel eingestuft worden.

Für („Nordische“) Gänse – in Ost-Niedersachsen also v.a. Tundrasaatgans, Blässgans, Weißwangengans und z.T. auch rastende oder überwinternde Graugänse – ist zwischen den – vorwiegend im Elbtal liegenden – Schlafplätzen, um die im „Windenergieerlass“ ein Radius 1 von 1200 Metern beziffert wird, und den je nach Futterverfügbarkeit opportunistisch genutzten Nahrungsflächen zu differenzieren. Dass solche geeigneten Futterflächen auch im Gebiet Thomasburg temporär von „Nordischen“ Gänsen genutzt werden, ist sicherlich möglich, im Rahmen der Untersuchungen wurden allerdings nur überfliegende Gänse beobachtet.

## **2.j Turmfalken**

Es wird gerügt, dass für den Turmfalken ein Brutvorkommen in unmittelbarer Nähe der Vorrangfläche bekannt sei, dieses aber nicht im Gutachten erfasst wäre.

Gemäß dem WEAE NDS ist die Art nicht als schlaggefährdet geführt. Für die Brutvogelerfassung im Umkreis von 500 m befand sich dieser Brutplatz zu weit außerhalb. Der Brutverdacht bzw. das Brutvorkommen in Thomasburg ist im Gutachten erwähnt. Für den Turmfalken ist somit trotz Brutvorkommen keine erhöhte Gefährdung abzuleiten, zumal es im Rahmen der Untersuchungen keinen Hinweis auf eine vertiefte Raumnutzung des Gebietes durch den Turmfalken gab. Es konnte nur ein Einflug in die Fläche aber keine Querung dokumentiert werden. Zur Vermeidung einer zeitweiligen

Gefährdung durch gesteigertes Nahrungsangebot bei Bodenwenden Arbeiten wurde die Nebenbestimmung 38 festgesetzt.

## **2.k Schleiereule**

Es wird gerügt, dass die textlich bekanntgemachte Brutstätte der Schleiereule in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche nicht ins Gutachten übernommen wurde.

Die Schleiereule ist im WEE nicht als schlaggefährdet aufgeführt. Eine Erfassung der Brutplätze außerhalb des Untersuchungsgebietes für Brutvögel ist somit laut WEE nicht erforderlich. Es kann keine erhöhte Schlaggefährdung für die Schleiereule abgeleitet werden, ein zusätzlicher Schutz ist jedoch durch die Nebenbestimmung 39 im Rahmen der Abschaltzeiten für die Fledermäuse gegeben.

## **2.l Kornweihe**

Es wird gerügt, dass die Kornweihe in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche bei der Nahrungssuche beobachtet worden sei, im Gutachten aber nur eine geringe Anzahl von Sichtungen angegeben sei. Sichtungen aus 2020 und 2021 seien nicht erfasst worden.

Im betrachteten Zeitraum konnten von Seiten der Gutachter nur vier Sichtungen einer Kornweihe dokumentiert werden. Diese erfolgten überwiegend im Winter und können somit plausibel auf Wintergäste bzw. Durchzügler zurückgeführt werden. Weitere Flüge oder Sichtungen konnten nicht dokumentiert werden. Da die Art nicht über einen längeren Zeitraum regelmäßig oder zur Brutzeit auftritt, kann keine Betroffenheit vom Tötungsverbot im Umkreis von Brutplätzen oder häufig genutzten Nahrungshabitaten abgeleitet werden. Die Sichtungen im Herbst 2020 und in 2021 sind aus methodischen Gründen im Gutachten nicht berücksichtigt, liefern jedoch keine Hinweise, die der oben genannten Einschätzung widersprechen.

## **2.m weitere Arten**

Es wird gerügt, dass für die im Umfeld der Vorrangfläche brütenden Arten Sperber, Kolkrabe und Habicht keine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Die gelisteten Arten Sperber, Turmfalke, Kolkrabe und Habicht sind im WEE nicht als schlaggefährdete Arten aufgeführt. Die Greifvogelarten wurden im Rahmen der Standardraumnutzungsuntersuchungen erfasst. Die Flugwege sind auf Karte 3.2 und 3.4 dargestellt. Für diese Arten kann keine erhöhte Gefährdung abgeleitet werden

## **3. Fledermäuse**

Es wird gerügt, dass trotz Vorkommen der Mopsfledermaus und anderer geschützter Fledermausarten in dem Vorranggebiet die Errichtung von Windenergieanlagen geplant würde.

Von den aufgefundenen Fledermausarten sind fünf Arten im WEE als generell kollisionsgefährdet aufgeführt, drei weitere als kollisionsgefährdet je nach örtlichen Vorkommen. Die Mopsfledermaus gilt als je nach örtlichem Vorkommen gefährdet. Im Rahmen der Untersuchungen konnte eine Mopsfledermaus detektiert werden.

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sind in der Nebenbestimmung 39 Abschaltzeiten festgelegt.

Dadurch wird das Risiko von direktem Schlag und Barotrauma erheblich verringert und das Tötungsrisiko signifikant gesenkt.

## **4. Landschaftsbild**

Es wird gerügt, dass die Anlagen an den Naturpark Elbhöhen-Wendland angrenzen und erheblich in diesen hineinwirken würden. Die Bewertung der Landschaft und des Landschaftsbildes sei zu niedrig angesetzt.

Es besteht ein Abstand von 1200 m zwischen der Grenze der Vorrangfläche und dem Naturpark. Durch einen Höhenzug im Naturpark tritt eine zusätzliche teilweise Sichtverschattung und Ablenkung der Sichtachse ein. Von erheblichen Einwirkungen in den Naturpark ist nicht auszugehen. Das alleinige Vorhandensein eines Naturparkes ist kein Ausschusskriterium für die Errichtung von WEA.

Anhand der vorkommenden Biotoptypen und Landschaftstypen ist die Einstufung als Landschaftsbild von überwiegend mittlerer Qualität nachvollziehbar. Eine Kompensationszahlung für das Landschaftsbild in Höhe von 321.295,27 € ist in der aufschiebenden Bedingung 6 festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen für die überbauten Biotope sind in der Nebenbestimmung 40 festgesetzt.

## 5. Denkmalschutz

Es wird gerügt, dass angesichts der Ausmaße und der Nähe der riesigen Windkraftanlagen zu den Baudenkmalern eine massive Beeinträchtigung benannter Baudenkmale in Sütthorf zu erwarten sind. Im aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 sind Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen. Die beantragten WEAs liegen zulässigerweise in einem Vorranggebiet. Bei der Ausweisung dieser Gebiete bzw. bei Aufstellung des RROP's sind denkmalschutzrechtliche Belange bereits berücksichtigt worden.

Im Außenbereich sind WEAs gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) als privilegierte Vorhaben zulässig, wenn u.a. öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Zu den öffentlichen Belangen zählt auch der Denkmalschutz. Die Beeinträchtigung der Baudenkmale muss demnach erheblich sein, um zu einer Unzulässigkeit der WEAs zu führen. Es genügt nicht, dass der Belang Denkmalschutz berührt wird.

Die Entfernung der 200m hohen Windenergieanlagen zu den Baudenkmalen in Sütthorf beträgt weit mehr als das 3-fache der Anlagenhöhe, nämlich rund 1600 m und mehr.

Die Sütthorfer Baudenkmale bilden in Richtung geplanter WEAs weder eine herausragende Silhouette, noch sind es Baudenkmale von z.B. landesweiter Bedeutung. Sie befinden sich zwar tlw. am Ortsrand in Richtung der WEAs und können mit Teilen der WEAs zusammen in den Blick genommen werden können.

Von einer unzulässigen bzw. erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann aufgrund der weiten Entfernung jedoch nicht gesprochen werden.

Denn der Umgebungsschutz gem. § 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bezieht sich auf die Umgebung, die auf ein Baudenkmal wirkt und auf die ein Baudenkmal Einfluss hat. Bei einer Entfernung von 1600 m kann in diesem Fall nicht mehr von relevanter Umgebung gesprochen werden, da die Kulturdenkmale im Ort für sich wirken bzw. das Ortsbild prägen. Ein in die weite Landschaft hineinwirkender Einfluss der Kulturdenkmale besteht nicht, so dass §8 NDSchG nicht zu einer Unzulässigkeit der WEA's führen kann.

Die WEAs werden gemeinsam mit den Baudenkmalen weniger in Erscheinung treten als die bereits nordöstlich gelegenen WEAs, die in einem Abstand von ca. 750 m zu den Baudenkmalen errichtet wurden.

Diese WEAs schmälern das Erscheinungsbild der Kulturdenkmale, die aufgrund ihrer heimatgeschichtlichen und örtlichen Bedeutung ausgewiesen sind, nicht in derartiger Weise, als dass man von einer unzulässigen Beeinträchtigung sprechen kann.

## 6. Wasserrecht

Es wird darauf hingewiesen, dass die WEA in einem Trinkwassergewinnungsgebiet errichtet werden sollen und eine mögliche Ausweisung eines Wasserschutzgebiets gefährdet wird.

Die Versiegelung von Flächen ist für das Schutzgut Grundwasser nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden, da die Versiegelung kleinräumig ist und das Wasser im direkten Umfeld versickern kann. Es wird beauftragt, dass die mineralischen Baustoffe und Ersatzbaustoffe, die zum Wegebau, für die Fundamente und den Bodenaustausch im Bereich der Gründung verwendet werden sollen, maximal Belastungen der Einbauklasse Z 0 nach LAGA Mitteilung M 20 aufweisen (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“). Auswirkungen auf die Grundwassermenge und Grundwasserqualität und damit auf das Trinkwassergewinnungsgebiet sind daher nicht zu erwarten.

## 7. Immissionsschutz

### 7.a Schallimmissionsprognose

Prognosewerte werden allgemein gerügt sowie der angesetzte Sicherheitszuschlag in Höhe von 2,1 dB gerügt. Laut WEE Zi. 3.4.1.3 ist eine Garantieerklärung des Herstellers unter Heranziehung eines Sicherheitszuschlages von 2 dB auf den garantierten maximalen Schallleistungspegel als Nachweis ausreichend (bei Prototypen). In der Immissionsprognose wurde der Sicherheitszuschlag in zulässiger Höhe berücksichtigt.

### 7.b Nachtbetrieb

Es wird gerügt, dass im reinen Wohngebiet in Sütthorf nachts die zulässigen Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) überschritten werden. Hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch den Betrieb der WEA wird auf die Schallimmissionsprognose von PlanGis vom 19.01.2021 verwiesen. Diese bestätigt die Annahme, dass der Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des schalltechnisch relevanten Einwirkungsbereiches zu steigenden Lärmbelastungen führen wird. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die nächtlichen Immissionsrichtwerte der maßgebenden technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den Immissionsorten S und T (beide im reinen Wohngebiet in der Ortslage Sütthorf gelegen) nicht eingehalten werden. Gemäß Punkt 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilenden beantragten Anlagen auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund

der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von den beantragten Anlagen verursachte Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von den zu beantragten Anlagen ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Die Zusatzbelastung beträgt an den Immissionsorten S und T 28,9 dB(A) und unterschreitet den nächtlich zulässigen Immissionswert (35 dB(A)) um 6 dB(A). Der Immissionsbeitrag ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als nicht relevant anzusehen.

Für die Immissionspunkte S und T erhöht sich die derzeitige Gesamtbelastung von 38 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf 39 dB(A). Diese Erhöhung um 1 dB(A) ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als nicht relevant anzusehen. Die Schallvorbelastung liegt bei S und T bei 38 dB(A). Zwar steigt in der Gesamtbelastung der Beurteilungspegel leicht auf 39 dB(A) an, dies ist allerdings nach einem Urteil des Hamburgischen Obergerichtes, Beschluss vom 30.10.2018 – 1 Bs 163/18 unerheblich: „Die Regelung in Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm wäre gegenüber Abs. 3 obsolet, wenn sie so verstanden werden müsste, dass auch bei Anwendung von Abs. 2 der Immissionsrichtwert nur um maximal 1 dB(A) überschritten werden darf, wenn bereits die Vorbelastung höher als der Richtwert ist.“

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann der nächtliche Betrieb wie beantragt genehmigt werden. Einen Anspruch auf belästigungsfreies Wohnen sieht das Immissionsschutzrecht aber nicht vor. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Belästigungen nicht erheblich im Sinne von § 3 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind.

Die Erheblichkeitsschwelle markiert dabei in Anwendung der für die schalltechnische Beurteilung von WEA maßgebenden TA Lärm immissionsschutzrechtlich die Grenze des gerechten Interessenausgleichs zwischen gewerblicher Nutzung und schutzbedürftigem Wohnen. Die o.g. Immissionsprognose weist fachlich und rechtlich belastbar nach, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen im o.g. Sinne zu erwarten sind.

Dabei wurden auch schalltechnische Vorbelastungen (z.B. bereits betriebene Windkraftanlagen) regelkonform berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz sind geeignet, die rechtlich zulässigen Immissionen zu begrenzen, die Emissionen im Betrieb nachzuweisen und behördlicherseits zu kontrollieren.

Durch den beantragten Normalbetrieb am Tag und eine schalloptimierte nächtliche Betriebsweise ist laut Schallgutachten nur eine geringe Zunahme der Geräuschbelastung gegenüber der durch die bestehenden WEA verursachten zu erwarten, die als nicht erheblich angesehen wird. Die anlagenbedingten Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich anzusehen.

## **7. Abnahmemessung**

Eine Abnahmemessung zum Nachweis der Emissionen im Betrieb wird gefordert. Ein Nachweis ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde erforderlich und wird beauftragt (Nebenbestimmung 96).

## **8. Eiswurf**

Es wird gerügt, dass auf eine Unfallgefahr für Spaziergänger, Jogger, Reiter, Fahrradfahrer, die Wege im Bereich der WEA nutzen in den Antragsunterlagen nicht eingegangen wird. Nach den Antragsunterlagen sind die geplanten WEA mit einem Eiserkennungssystem, das die WEA bei erkannter Vereisung der Rotorblätter abschaltet, ausgestattet und somit besteht keine Gefahr von Eisabwurf der sich drehenden Rotorblätter. Die vorgelegte „Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zur Risikobewertung Eisabfall/Eisabwurf vom 17.05.2021“ stellt fest, dass das Eiserkennungssystem dem Stand der Technik entspricht. Die ermittelten Gefährdungen für die Personen auf den Feldwegen infolge Eiswurfs und Eisfalls liegen unten angegebenen Grenzwerten und sind somit zulässig. Es werden auf den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden öffentlich gewidmeten Wegen Schilder aufgestellt, die auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

Die Gefährdungen durch Eisabwurf sind zulässig.

Damit wurden alle relevanten Einwendungen fachlich und rechtlich gewichtet und z.T. in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen unter Berücksichtigung der vorgenannten sowie der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen. Das bestehende Risiko für Vögel und Fledermäuse kann mittels der als Nebenbestimmungen aufgeführten Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle reduziert werden. Andere Artengruppen sind nach den Erkenntnissen nicht betroffen. Eine Unzulässigkeit nach §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann somit verneint werden.

Zur Nebenbestimmung 39 erfolgt eine erweiterte Begründung:

Das Fledermausgutachten weist Abweichungen zu den Vorgaben des Windenergieerlasses auf. Die Untersuchungen mittels stationärer Aufnahmegereäte umfasste pro Kartierungstag nur zwei der drei

Standorte im Wechsel. Somit fand nicht an allen WEA-Standorten eine Kartierung an 14 Tagen statt. Zeitgleich zu den stationären Untersuchungen erfolgte jedoch eine Batcoder-Begehung des Untersuchungsgebietes. Von den Gutachtern wird diese Form der Untersuchung trotz Abweichung vom Windenergieerlass als genügend angesehen.

Im Rahmen der Fledermausuntersuchungen konnten 14 verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden. Fünf Arten sind im Windenergieerlass als generell schlaggefährdet aufgeführt, drei Arten als kollisionsgefährdet je nach örtlichem Vorkommen. Es konnten keine Quartiere in der Vorrangfläche gefunden werden, jedoch mittlere bis hohe Aktivitätsdichten an einigen Strukturelementen. Um das hieraus resultierende signifikante Tötungsrisiko für Fledermäuse zu minimieren, werden Abschaltzeiten festgesetzt. Aufgrund der oben benannten Abweichungen zum Windenergieerlass erfolgt die Festsetzung der Abschaltzeiten gemäß einem Worst-Case-Szenario.

In den Anlagen zu diese Bescheid befinden sich die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der 9.BImSchV und § 26 (1) Zi. 3b UVPG vom 19.07.2021 und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV und § 26 (1) Zi. 3c UVPG vom 19.07.2021. Hieraus ergibt sich folgende

**Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:**

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und der vorgesehenen schalloptimierte nächtliche Betriebsweise verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter stellen sowohl für sich allein als auch im Zusammenwirken keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Als übergreifende Schlussbewertung ist somit festzustellen, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen. Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zurzeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Lutz Wolken

Anlagen

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
2. Bewertung der Umweltauswirkungen
3. Vordruck Baubeginnanzeige
4. Vordruck Bauschild
5. Vordruck Schlussabnahme
6. Merkblatt AwSV